

# Bericht des SSM zu Governance und Risikobereitschaft

Juni 2016

## Zusammenfassung

Die interne Governance ist eine der obersten aufsichtlichen Prioritäten des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) und eines der wichtigsten Elemente im jährlichen aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP). Denn die interne Governance und das Risikomanagement eines Instituts haben erheblichen Einfluss auf sein Gesamtrisikoprofil und die Tragfähigkeit seines Geschäftsmodells. Dies gilt insbesondere in einem Umfeld, in dem Banken mit wirtschaftlichen, finanziellen, wettbewerblichen und regulatorischen Herausforderungen konfrontiert sind. Gerade in einem solchen Umfeld ist die Fokussierung auf solide Governance- und Risikomanagementpraktiken innerhalb eines klar formulierten Rahmens für die Risikobereitschaft (Risk Appetite Framework – RAF) gefordert.

2015 wurde mittels einer thematischen Überprüfung bei allen bedeutenden Instituten (Significant Institutions – SI)<sup>1</sup> des Euroraums eine eingehende Beurteilung ihrer Leitungsorgane und ihrer Rahmen für die Risikobereitschaft durchgeführt. Sie bot die Gelegenheit, unter der direkten Aufsicht der EZB bei allen bedeutenden Instituten aus einem harmonisierten Blickwinkel eine Bestandsaufnahme ihrer Governance-Rahmen gemäß den SSM-Grundsätzen vorzunehmen.<sup>2</sup>

Nach dem gleichen Aufsichtsansatz führte der SSM profunde und granulare Bewertungen der für Aufsichts- und Leitungsfunktionen zuständigen Organe der Banken sowie der Rahmen für die Risikobereitschaft der Banken durch. Um der Größe, dem Geschäftsmodell und der Komplexität der Institute Rechnung zu tragen, wurde ein proportionaler Ansatz entwickelt. Die wichtigsten Ergebnisse dieser Bewertung spiegeln sich in den Beschlüssen zur Aufstellung von aufsichtlichen Anforderungen (SREP-Beschlüsse) wider und werden gegebenenfalls bei künftigen Beurteilungen der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit Berücksichtigung finden.

Dieser Bericht vermittelt Erkenntnisse, die bei der thematischen Überprüfung gewonnen wurden, und beschreibt einige empfehlenswerte Praktiken (Good Practices), die bei den bedeutenden Instituten beobachtet wurden. Er erläutert zudem die Erwartungen der Aufsicht<sup>3</sup> hinsichtlich des Aufsichtsorgans<sup>4</sup> und des

<sup>1</sup> Dies betraf insgesamt 113 bedeutende Institute. Dabei blieben bedeutende Institute, die sich in Auflösung befinden oder sehr spezielle Geschäftsmodelle aufweisen, unberücksichtigt.

<sup>2</sup> Siehe *Leitfaden zur Bankenaufsicht*, EZB, November 2014.

<sup>3</sup> Siehe *A New Paradigm: Financial Institution Boards and Supervisors*, Group of Thirty, Oktober 2013.

Rahmens für die Risikobereitschaft einer Bank unter Anerkennung aller bestehenden Governance-Strukturen.

Dieser Bericht soll nicht als erschöpfender Leitfaden in Bezug auf wirksame Governance und Rahmen für die Risikobereitschaft dienen. Er ist vielmehr dazu gedacht, Institute bei der Implementierung internationaler Best Practices zu unterstützen und ihnen Orientierungshilfe zu bieten. Wenngleich bereits wesentliche Verbesserungen erzielt wurden, sind die meisten bedeutenden Institute noch weit von den internationalen Best Practices entfernt.

Der SSM hat hohe und spezifische Erwartungen an die Aufsichtsorgane von Banken. Die Implementierung der strategischen Ziele, Governance und Unternehmenskultur der Bank durch die Geschäftsleitung sollte vom Aufsichtsorgan des Instituts hinterfragt, gebilligt und beaufsichtigt werden. Der SSM erwartet in dieser Hinsicht, dass das Aufsichtsorgan seine Fähigkeit zur unabhängigen Überprüfung und Beaufsichtigung der Führungskräfte unter Beweis stellt. Dies setzt voraus, dass das Aufsichtsorgan eines Instituts eine angemessene Zusammensetzung und eine effektive Organisation aufweist, damit gewährleistet ist, dass es in der Lage ist, die Führungskräfte in ihren Führungsaufgaben zu überprüfen. Das Aufsichtsorgan des Instituts sollte bei strategischen Entscheidungen die Risikoperspektive berücksichtigen und eine wirksame Beaufsichtigung von Risiko- und Kontrollfunktionen nachweisen. Es sollte insbesondere eng in den Validierungsprozess und die Überwachung des Rahmens für die Risikobereitschaft eingebunden sein.

Der SSM erwartet von den Banken überdies die Entwicklung und Einrichtung eines umfassenden Rahmens für die Risikobereitschaft, der ihr Risikobewusstsein stärken und eine angemessene Risikokultur fördern sollte. Als Voraussetzung für ein solides Risikomanagement sollte der Rahmen für die Risikobereitschaft den Grad der Risikotoleranz definieren, den das Institut sowohl für finanzielle als auch für nichtfinanzielle Risiken zu akzeptieren bereit ist. Es sollten Risikokennzahlen und -limite entsprechend den Geschäftseinheiten und Geschäftslinien festgelegt werden, für die eine regelmäßige Überwachung und Berichterstattung an die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan erfolgt. Der Rahmen für die Risikobereitschaft sollte außerdem im Einklang mit dem Geschäftsplan, der strategischen Entwicklung, der Kapital- und Liquiditätsplanung sowie den Vergütungssystemen von Finanzinstituten stehen.

Die thematische Überprüfung der Risk Governance und Risikobereitschaft ist der Ausgangspunkt für unsere Zusammenarbeit mit den Geschäftsleitungen. Zur Förderung adäquater und solider Governance-Regeln wird der SSM auch in Zukunft den Dialog und den Austausch mit den Leitungsorganen pflegen.

---

<sup>4</sup> „Aufsichtsorgan“ bezieht sich hier auf das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion, d. h. das Leitungsorgan bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe der Beaufsichtigung und Überwachung der Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung, wie dies in Artikel 3 Absatz 8 der Eigenkapitalrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD IV) definiert ist.